



PRINCIPALITY OF SEALAND

Prime Minister

11. Mai 2010

Auswärtiges Amt

11013 Berlin

WALZ

115-547

inkl. Anlagen

Herrn
Dr. Guido Westerwelle
Bundesminister des Auswärtigen
Auswärtiges Amt
11013 Berlin

Per Fax vorab (181757674)

4. Mai 2010

Ihr GZ: **500-500.61/1**

Sehr geehrter Herr Bundesminister !

Mit Schreiben Ihres Referats 500, verfasst von Frau Friederike Steglich, wurde dem Landgericht Potsdam auf eine Anfrage der Berufungskammer 27 mitgeteilt, das Fürstentum Sealand besitze keine Staatsqualität, und es sei niemals eine förmliche oder faktische Anerkennung erfolgt. Das sei auch den Vertretern des Fürstentums Sealand bekannt.

Das ist unwahr. Das ergibt sich unmissverständlich und zweifelsfrei aus den Kopien der Unterlagen, die ich diesem Schreiben als Anlagen beifüge.

In erster Linie beziehe ich mich auf die Korrespondenz Ihres Hauses mit dem Außenministerium des Fürstentums Sealand.

Weiterhin ersehen Sie aus meinen Diplomatenpässen, dass mir sowohl die Bundesrepublik Deutschland als auch die damalige DDR Sichtvermerke erteilt haben. Gleiches gilt für Sichtvermerke und Diplomatenvisa zahlreicher anderer Staaten.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf Art. 40 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen, der die diplomatische Immunität für die Fälle regelt, in denen keine diplomatischen Beziehungen bestehen.

Bisher wurde seitens Ihres Hauses den diesseitigen Darstellungen und Bemühungen in aller Regel mit der Behauptung begegnet, dass es sich dabei bezüglich des Unterzeichneten und der Principality of Sealand um Unwahrheiten, Fälschungen, Versehen und Irrtümer handele. Dies nicht nur auf Deutschland, sondern auch auf andere Staaten.

1



Aus bisher noch nicht veröffentlichten Dokumenten sind beispielhaft beigelegt ein Schreiben des Handelsministerium der Republik Vietnam sowie der vietnamesischen Botschaft in Wien, zwei Schreiben staatlicher ungarischer Wirtschaftsunternehmen und ein Schreiben des slowenischen Ministeriums für Transport und Kommunikation.

Auch deutsche Gerichte haben die Existenz des Fürstentums Sealand in Verbindung mit dem Deutschen Reich anerkannt (z.B. Schreiben des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 7.8.2000). Überdies wurden dem staatseigenen Unternehmen des Fürstentums Sealand, der Sealand Trade Corporation, eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und eine Zollnummer erteilt.

Weitere umfangreiche Informationen finden Sie auf unserer Homepage www.principality-of-sealand.eu, dort unter BGH.

Die gesamte Problematik des Verhältnisses zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Fürstentum Sealand ersehen Sie aus meinem Schreiben vom 20.8.2008 an den Zentralrat der Juden in Deutschland. Dem habe ich nichts hinzuzufügen.

Ich bitte um Stellungnahme bis zum 21. Mai 2010. Sollte ich keine Antwort erhalten, gehe ich davon aus, dass Sie meinen Darlegungen nichts entgegenzusetzen haben.

Das Landgericht Potsdam erhält Kopie, ebenso das Bundesministerium der Justiz.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

(Johannes W.F. Seiger)

Anlagen

Postfach 1128, 14959 Trebbin
Tel. 0700-07325263, Fax 0700-73252631



Anlagen zum Schreiben vom 4. Mai 2010, GZ 500-500.61/1

Dokumente aus der Korrespondenz mit dem Auswärtigen Amt:

1. Schreiben vom AA an das Landgericht Potsdam vom 8.4.2010
2. Schreiben vom AA an Herrn J. Seiger vom 11. April 2005
3. Schreiben vom AA an RA K. K. Blükle vom 25. März 1996
4. Aktennotiz von Joh. F. W. Seiger betreffs Herrn Mondorf, AA, vom 22.02.1996
5. Schreiben von Herrn Mondorf, AA, an das Amtsgericht Rheda-Wiedenbrück vom 14. Oktober 1994
6. Schreiben vom AA an Prof. A. Achenbach, Außenminister der PRINCIPALITY OF SEALAND, vom 09. 02. 1978
7. Schreiben vom AA an das AA der PRINCIPALITY OF SEALAND vom 21. 10. 1976

Dokumente der zwischenstaatlichen Beziehungen der PRINCIPALITY OF SEALAND (Auswahl)

1. Kopie des Diplomatenpasses vom 02-06-1997 des Johannes F. W. Seiger, Prime Minister der PRINCIPALITY OF SEALAND mit Visa der Staaten Syrien, Litauen, Lettland, Sultanat Oman, Ägypten, Mongolei, Vietnam, Ungarn, Tunesien, Rumänien, Polen, Kroatien.
2. Kopie des Diplomatenpasses vom 22. Mrz. 1988 des Johannes F. W. Seiger, Prime Minister der PRINCIPALITY OF SEALAND mit Visa der Staaten Gabun, Guinea, Gambia, Sao Tomé, Pakistan, Senegal, DDR*, Bundesrepublik Deutschland*, Slowenien, Türkei, Bulgarien, Mongolei, Malawi, Syrien, Togo, Deutsches Reich.
3. Schreiben des Botschafters der Slowenischen Republik vom 19. 05. 1995
4. Schreiben des Botschafters der Republik Vietnam vom 18 July 1994
5. Schreiben vom Handelsministerium der Republik Vietnam vom November 12, 1993
6. Schreiben des ungarischen Handelsministeriums vom 19.11.1981
7. Schreiben des ungarischen Ex- und Import-Unternehmens für Agrarprodukte vom 7.9.81

Dokumente der Korrespondenz mit bundesdeutschen Behörden (Auswahl)

1. Schreiben der PRINCIPALITY OF SEALAND an den Zentralrat der Juden vom 20.8.2008.
2. Schreiben des FA Nauen vom 01.04.2003 an die SEALAND TRADE CORPORATION (im Folgenden: STC), staatseigene Firma der PRINCIPALITY OF SEALAND.

* Sichtvermerke lt. Wiener Übereinkommen, §40, Kopie siehe Anlage *bis Seite 76*

3. Schreiben des FA Nauen vom 7. 4. 03 an die STC
4. Schreiben des FA Nauen vom 31. 03. 03 an die STC.
5. Schreiben vom Verwaltungsgericht Potsdam an die *Rechtsabteilung der Diplomatischen Vertretung des FÜRSTENTUMS SEALAND im Deutschen Reich* vom 7.8.2000.
6. Schreiben des FA Wiedenbrück vom 27. 9. 1999 an die STC.
7. Schreiben der Bundesfinanzverwaltung vom 17. August 1999 an die STC.
8. Beschluß des Landgerichts Detmold vom 16. März 1998 i.S. STC vs. Petermann.
9. Beschluß des Finanzgerichts Münster vom 7. Dez. 1995 i.S. STC vs. FA Wiedenbrück.
10. Bescheid des Hauptzollamtes Bielefeld vom 12. 10. 1994 i.S. STC nebst Anlagen.
11. Schreiben des FA Wiedenbrück vom 26.07.1994 an die STC.
12. Bescheid des Bundesamtes für Finanzen vom 13.09.94 an die STC Erteilung der U.St-IdNr.).
13. Fax des Bundesministers für Wirtschaft vom 28.02.92 an die STC.
14. Fax des Bundesministers für Wirtschaft vom 12.2.92 an die STC.
15. Schreiben des Finanzministers von NRW vom 15.03.76 an RA G. E. Pütz (zur steuerlichen Behandlung von natürlichen Personen mit Wohnort sowohl in der Bundesrepublik als auch im FÜRSTENTUM SEALAND).